

Als tragendes Fundament des nationalsozialistischen Prozesses der Vergemeinschaftung lässt sich die gewaltförmige Ausgrenzung der »Gemeinschaftsfremden«, vor allem der jüdischen Bevölkerung, bestimmen.<sup>13</sup> Durch die Etablierung gewaltförmiger rassistisch-biologistisch motivierter sozialer Ordnungsmuster zur unumkehrbaren Exklusion der ›Volksfeinde‹ wurde die ›Volksgemeinschaft‹ als ethnische Zugehörigkeitsordnung konstituiert und mit der nicht zu revidierenden Zuschreibung einer Gemeinschaftsunfähigkeit für bestimmte Gruppen eine Verletzlichkeit erzeugt, die diese Personen dem brutalen Zugriff des NS-Regimes unmittelbar hilflos auslieferte. Das gewaltförmige Handeln erhielt hier eine gemeinschaftsstiftende Funktion, da jedem ›Volksgenossen‹, jeder ›Volksgenossin‹ und selbst Kindern die Möglichkeit gegeben wurde, an den Praktiken der Exklusion teilzuhaben, ohne selbst mit der Gegenwehr der Opfer rechnen zu müssen.<sup>14</sup> »Das NS-Regime vergemeinschaftete Gewalt und ließ die ›Volksgenossen‹ an ihr partizipieren. Jede Gewaltaktion durchbrach Grenzen und veränderte, indem sie geschehen konnte, ohne dass der Rechtsbruch geahndet wurde, die Ordnung, in der nun neue, veränderte Handlungsoptionen möglich wurden.«<sup>15</sup> Die Idee der ›Volksgemeinschaft‹ entfaltete durch die damit verbundene Prophetie ein rassistisches Mobilisierungspotenzial, das die Menschen vor Ort dazu aufforderte, immer wieder erneut zu versuchen, die anvisierte Zugehörigkeitsordnung des ›deutschen Volkes‹ herzustellen.<sup>16</sup>

Die kategoriale Positionierung in der Gemeinschaft konnte gleichfalls für diejenigen zweifelhaft werden, die infolge der rassistisch konstruierten Zugehörigkeitsordnung nicht von vornherein ausgeschlossen waren, da die zugrunde liegenden sozialen Ordnungsmuster einem gewaltförmigen Revisionsprozess unterworfen werden konnten.<sup>17</sup> Mit der gewaltsamen Entrechtung der ›Volksfeinde‹ bis hin zu deren Vernichtung war zugleich die Befürchtung verbunden, »dass die Erosion und Beugung des Rechts schließlich auch die Verfolger selbst erfassen könnte.«<sup>18</sup> In der potentiellen Unsicherheit des jeweiligen Zugehörigkeitsstatus und unter Berücksichtigung der permanenten Konstitution gesellschaftlicher Ungleichheit erforderte die »sozialpsychische Suggestivität« des Gleichheitsversprechens<sup>19</sup> ständige Anpassungsleistungen an die Dynamik der Praktiken sozialer Positionierung

13 Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft 2007; ders., Volksgemeinschaft 2019, S. 37f.; Steber/Gotto, ›Volksgemeinschaft‹ 2014, S. 21; Peukert, Volksgenossen 1982.

14 Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft 2019, S. 38; Bessel, ›Volksgemeinschaft‹ 2012; Keller, ›Volksgemeinschaft‹ 2014.

15 Wildt, Volksgemeinschaft 2019, S. 39. Vgl. Keller, ›Volksgemeinschaft‹ 2014.

16 Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft 2019, S. 33; Steber/Gotto, ›Volksgemeinschaft‹ 2014, S. 20; Knoch, Zerstörung 2014, S. 25.

17 Vgl. Steber/Gotto, ›Volksgemeinschaft‹ 2014, S. 21; Wildt, Ordnung 2003/2019, S. 276f.; Reeken/Thießen, ›Volksgemeinschaft‹ 2013, S. 20f.

18 Vgl. Wildt, Ordnung 2003/2019, S. 276.

19 Wehler, Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 686.

in der Gemeinschaft unter dem Agens, »gut« ist, »was dem Volke dient«. <sup>20</sup> Die Relationierung zwischen den ›Volksgenossen‹ und dem ›Volkskörper‹ bestimmte sich nach der utilitaristischen Maßgabe der Leistungsfähigkeit für das ›Volk‹, die wiederum vonseiten des Regimes voraussetzungsvoll aufgrund ›rassischer‹ Klassifizierungen und sozialer Typisierungen vermessen worden ist. <sup>21</sup> In seinen Handlungsmöglichkeiten wurde der einzelne Mensch in seiner ›Gliedschaft‹ im ›Volksganzen‹ auf dessen sinnstiftende Kraft verwiesen. <sup>22</sup>

In Anbetracht der fortwährenden Gewaltpräsenz offenbarten sich die Verheißungen der ›Volksgemeinschaft‹ als »Versuchungen der Unfreiheit«, mit denen die Menschen im Kontext verschiedener Motivlagen konfrontiert wurden. <sup>23</sup> Neben der Zugehörigkeit konstituierenden Funktion der Gewalt gegen ›Gemeinschaftsfremde‹ erwies sich die mit der »Errichtung von schönen Scheinwelten« verbundene Komplexitätsreduktion der Politik als erfolgreiche Strategie der Vergemeinschaftung. <sup>24</sup> Die Ästhetisierung des Gemeinschaftsversprechens »war eine unerlässliche Notwendigkeit für die Stabilisierung des Regimes«, da »überkommene Widersprüche« aufgehoben und zunächst der Eindruck erweckt werden konnte, die nationale und die soziale Frage seien mit der ›Volkwerdung‹ zu lösen. <sup>25</sup> Die Idee einer nationalsozialistischen ›Volksgemeinschaft‹ schien die »Sehnsucht nach dem gesellschaftlichen Konsens« vieler zu befriedigen, ein »Gefühl« der Gleichheit zu verbreiten und die »›affektive Integration‹ in das NS-System« zu befördern. <sup>26</sup> Auch wenn die Umsetzung immer nur in einzelnen Teilbereichen und zeitlich begrenzt gelang, wurde die Volksgemeinschaftsideologie auf diese Weise in der alltäglichen Praxis als handlungsleitende Imagination reproduziert und im Rahmen sich dramatisch verändernder Lebenswelten dynamisiert. <sup>27</sup>

Für die Vermittlung der Anforderungen und Erwartungen nationalsozialistischen Gemeinschaftsdenkens und -handelns kam der Erziehung vor allem in den NS-Kinder- und -Jugendorganisationen, in der Schule, aber ebenso in der Familie eine zentrale Rolle insofern zu, als jegliches erzieherische Handeln auf die Zukunftsvision des NS-Regimes auszurichten war und auf die ›Jugend‹ die »uner-

---

20 Goebbels, Rede 1943/1972, S. 194.

Vgl. Wildt, Ungleichheit 2009/2019, S. 64; Wehler, Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 684-690.

22 Vgl. Heinze, Ganzheitspsychologie 2017.

23 Stern, Nationalsozialismus 1999, S. 169-172; Dahrendorf, Versuchungen 2006, S. 26-32.

24 Reichel, Schein 1993, S. 30; ders., ›Volksgemeinschaft‹ 2009, S. 446, 450; Schmiechen-Ackermann, ›Volksgemeinschaft‹ 2012, S. 26f.

25 Reichel, Schein 1993, S. 44, 39. Vgl. Friedländer, Kitsch 1982/2007; Wehler, Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 648; Thamer, Verführung 1986; Gamm, Führung 1964/1990.

26 Wehler, Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 771, 791f.; vgl. ebd., S. 686; Thamer, ›Volksgemeinschaft‹ 2018, S. 28; Brockhaus, Attraktion 2014.

27 Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft 2019, S. 45f.; Steber/Gotto, ›Volksgemeinschaft‹ 2014, S. 21f.; Reeken/Thießen, ›Volksgemeinschaft‹ 2013, S. 20f.; Reichel, ›Volksgemeinschaft‹ 2009.

füllen Hoffnungen ursprünglicher Gemeinschaft« projiziert wurden.<sup>28</sup> Die Zielperspektive, an der sich die nationalsozialistische Pädagogik zu orientieren hatte, war von Hitler in »Mein Kampf« vorgegeben worden, der die »Krönung« der »gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit des völkischen Staates« darin sah, »daß sie den Rassesinn und das Rassegefühl instinkt- und verstandesmäßig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbrennt.«<sup>29</sup> Für die Erziehung zur ›Volksgemeinschaft‹ ergab sich daraus die zentrale Aufgabe, die Erziehbarkeit der Kinder und Jugendlichen im Interesse ihrer »volklichen Brauchbarkeit«<sup>30</sup> anhand der ›rassischen‹ ›Wesensart‹ zu bewerten und auf dieser Grundlage an der ›Selektion‹ des ›Volkskörpers‹ wie auch dem Ausschluss der ›Gemeinschaftsfremden‹ mitzuwirken.<sup>31</sup> Die »geistige Formkraft der Gemeinschaft«<sup>32</sup> wurde als zentrales Erziehungsmittel stilisiert, um bei den Kindern und Jugendlichen eine starke Anziehungskraft sowie eine faszinierende Wirkung auszulösen.

Während die nach dem ideologischen Konstrukt des ›deutschen‹ Kindes inkludierten Schulanfängerinnen und Schulanfänger zur ›Volksgemeinschaft‹ erzogen wurden, erfuhren jüdische Kinder unter der Perspektive der Handlungslogik nationalsozialistischer Pädagogik im Zuge der rassistischen Radikalisierung des NS-Regimes in der Schule zunächst Stigmatisierungen und Schikane, bis sie 1938 von den ›deutschen‹ Schulen ausgeschlossen wurden und ihnen 1941/42 der Schulbesuch generell versagt war.<sup>33</sup> Gleichzeitig waren sie mit ihren Familien der Verfolgung und Ermordung durch das NS-Regime hilflos ausgesetzt.<sup>34</sup> Auch die Kinder der Sinti und Roma mussten massive Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen im Schulwesen erdulden, bis in der ersten Kriegsphase auch deren Deportation in die Konzentrationslager begann.<sup>35</sup> Das rassistisch-utilitaristische Programm der ›Volksgemeinschaft‹ bildete ebenso in den »Hilfsschulen« und den Einrichtungen der Jugendfürsorge die Grundlage für die Beteiligung der Pädagogik an

---

28 Straube-Heinze, *Jugendmythos 2020*, S. 48.

29 Hitler, *Kampf 2016*, S. 1087.

30 Krampf, *Gedanken 1937*, S. 10-13.

31 Vgl. Heinze/Horn, *Primat 2011*, S. 334.

32 Hehlmann, *Pädagogik 1933*, S. 14. Tenorth hat dargestellt, dass die Gemeinschaftserziehung durch die pädagogische Form der Gruppe ihre Wirkung entfalten konnte. »In den Mechanismen einer Pädagogik der Gruppe läßt sich die Einheit und Kohärenz der NS-Erziehung identifizieren und auch über verschiedene Sozialisationsfelder hinweg begreifen« (*Pädagogik 2003*, S. 20). Vgl. zu den »Erziehungsverhältnissen im Nationalsozialismus« die Beiträge in Horn/Link, *Erziehungsverhältnisse 2011*; Keim, *Erziehung 1995*; ders., *Erziehung 1997*. Vgl. zur Organisation von ›Gemeinschaften‹ als »autoritäre Sozialformen« Knoch, *Zerstörung 2014*, S. 26f.

33 Vgl. Keim, *Erziehung 1997*, S. 16-21; Tenorth 2003, S. 13.

34 Vgl. Distel, *Kinder 1994*.

35 Vgl. Keim, *Erziehung 1997*, S. 21-23; Distel, *Kinder 1994*.

der Zuschreibung einer ›Bildungsunfähigkeit‹ sowie an der rassistisch-biologischen Vermessung der Kinder und Jugendlichen zur Unterstellung von ›Erbgesundheit‹, ›Erbkrankheit‹ oder ›Erbminderwertigkeit‹ in den ›rassenhygienischen‹ Praktiken der ›Auslese‹ und der ›Ausmerze‹.<sup>36</sup>

Zur Beschreibung pädagogischen Handelns im Nationalsozialismus soll die Annahme Heinz-Elmar Tenorths als Ausgangspunkt dienen, dass der Erziehung im Nationalsozialismus »physisch wie psychisch« sowie »personal und organisatorisch« Gewalt innewohnt – die Pädagogik im Nationalsozialismus demnach als Ausdrucksform von Gewalt anzusehen ist.<sup>37</sup> Die wissenschaftliche Analyse einer solcherart bestimmten Pädagogik macht eine über die Reduktion auf »unpädagogisches« Handeln hinausgehende differenzierte Betrachtung der pädagogischen Praxis mit ihren verschiedenen Handlungsoptionen notwendig sowie eine Berücksichtigung der inhärenten gewaltförmigen Wirkungserwartungen im Sinne einer Anbahnung repressiver Verhaltensmuster.<sup>38</sup> Analytisch erfordert diese Problemstellung einen gewalttheoretischen Zugang, mit dem sowohl die Manifestationen gewaltförmigen Handelns im Sinne brachialer physischer Gewalt als auch Formen der Zustimmung zu gewaltförmigem Handeln gegenüber anderen Personen, den sog. ›Gemeinschaftsfremden‹ und ›Fremdrassigen‹, und Kennzeichen der Selbstüberwältigung, der Ästhetisierung von Gewalt, aber desgleichen Möglichkeiten der Verschleierung von direkter Gewalt einschließlich entsprechender Legitimationsmuster erfasst werden können.<sup>39</sup> Gewalt ist in diesem Zusammenhang als »äußerst unberechenbare[s], fluide[s] Phänomen« zu untersuchen, »das sich nicht [...] auf eine Form festlegen lässt.«<sup>40</sup> Daran anschließend wird die Instrumentalisierung der menschlichen Verletzlichkeit als eigentlicher Kern der Handlungslogik von Gewalt begriffen und unterstellt, dass über eine Rekonstruktion der personellen, situativen sowie kontextuellen Bedingungen menschlicher Vulnerabilität die komplexen Wirkungsmechanismen von Gewalt einschließlich ihrer Legitimations- und Verschleierungspraktiken aufgezeigt werden können.<sup>41</sup>

Die Kennzeichnung der Verletzlichkeit als anthropologische Voraussetzung von Gewalt, die durch »Verletzungsoffenheit«, »Fragilität und Ausgesetztheit« von

---

36 Vgl. Keim, Erziehung 1995, S. 148-157; ders., Erziehung 1997, S. 113-120; Kremer, Sonderschule 2011.

37 Tenorth, Pädagogik 2003, S. 11f.

38 Vgl. ebd., S. 12, 20; Heinze, Ästhetisierung 2016, S. 217-219.

39 Vgl. Wildt, ›Volksgemeinschaft‹ 2014, S. 192; Heinze/Heinze, Conceptualisation 2014, S. 189f.; Heinze, Ästhetisierung 2016, S. 217-219. Vgl. zur begriffstheoretischen Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff u.a. Bonacker/Imbusch, Begriffe 2010; Nunner-Winkler, Überlegungen 2004.

40 Schroer, Gewalt 2004, S. 152.

41 Vgl. Heinze, Pädagogisierung 2016, S. 164; ders., Verletzlichkeit 2017. Vgl. Nungesser, Vielfalt 2019.

»Körper« und »Person« sowie die »Verletzungsmächtigkeit« als »überwältigende« »Überlegenheit von Menschen über andere Menschen« ermöglicht wird,<sup>42</sup> lässt sich im Anschluss an Judith Butler entwickeln, die die Verletzbarkeit des Menschen in seiner körperlichen Verfasstheit und seinem ihm unverfügbaren »Ausgesetztsein« als »Disponiertheit« seiner selbst außerhalb seiner selbst einführt.<sup>43</sup> Da der Mensch in seiner sozialen Abhängigkeit auf die Anerkennung des Anderen angewiesen ist, konstituiert sich die Verletzlichkeit in der potenziellen Missachtung und weckt zugleich das Bedürfnis nach Achtsamkeit und Zuwendung.<sup>44</sup> Zugleich liegt in der Dynamik der wechselseitigen Beziehung zwischen sozialer Abhängigkeit und Verletzlichkeit die Möglichkeit der Gewalt begründet, die Butler als »Ausbeutung dieser primären Bindung« beschreibt, »in der wir als Körper aus uns herausgehen und füreinander da sind.«<sup>45</sup> Indem die Konstituierung der Vulnerabilität damit auf die Sozialität des Menschen zurückgeführt wird, lässt sich die Verletzlichkeit einer Person als Ergebnis komplexer Wirkungsmechanismen beschreiben zwischen den gesellschaftlich konstituierten Lebensbedingungen, den jeweiligen individuellen Voraussetzungen und der Auseinandersetzung mit der Erfahrung eigener Verletzlichkeit im Kontext einer gesellschaftlich präsupponierten Grammatik der Vulnerabilität. Gewalt wird so als eine Form der Subjektivierung verstehbar, die sich gleichsam an der situativ konstituierten Verletzlichkeit des Menschen abarbeitet.<sup>46</sup> Über die gewaltsame Funktionalisierung der Verletzlichkeit wird es folglich möglich, den Spielraum eines Menschen, als Subjekt anerkannt und handelnd tätig zu werden, zur Durchsetzung von Verhaltensnormen über eine »totalisierende Identitätsreduktion«<sup>47</sup> drastisch einzuschränken bis hin zu dessen Vernichtung.<sup>48</sup>

Die Situierung der Vulnerabilität in der Sozialität des Menschen ermöglicht es, die Instrumentalisierung der Verletzlichkeit und die damit verbundenen Erfahrungen sowohl als Effekte direkter als auch struktureller Gewalt zu rekonstruieren. Zur Erfassung dieses Beziehungsgefüges wird hier dem Vorschlag von Markus Schroer gefolgt, der die Kumulierung von Formen gesellschaftlicher Ausgrenzung im Spannungsfeld von Exklusion und Inklusion als strukturelle Gewalt bezeichnet, als Gewalt, »die die Ausgeschlossenen ihrer Persönlichkeitsrechte beraubt und nur noch als bloße Körper behandelt.«<sup>49</sup> Über die Konstruktion von Kriterien des Ein-

42 Popitz, Phänomene 1986/1992, S. 43f.

43 Butler, Gewalt 2004/2012, S. 42.

44 Vgl. Heinze, Verletzlichkeit 2017, S. 49.

45 Butler, Gewalt 2004/2012, S. 44; vgl. ebd., S. 48.

46 Vgl. Villa, Gewalt 2011, S. 55; Ricken, Power 2006.

47 Butler, Psyche 1997/2015, S. 92. Vgl. Villa, Gewalt 2011, S. 55.

48 Vgl. Popitz, Phänomene 1986/1992, S. 52.

49 Schroer, Gewalt 2004, S. 167. Schroer entwickelt seine Überlegungen in der kritischen Auseinandersetzung mit der Beschränkung des Gewaltbegriffs auf »körperliche Gewalt von Person zu Person, auf Gewalt unter Anwesenden« (S. 157), und knüpft mit seinem Plädoyer, Formen